

Datum: 17. MRZ. 2023

Management des öffentlichen Raumes

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR-G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
WIRV G

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Datum 14.03.2023
Aktenzeichen 038/8V/0177899/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Stein-Hardenberg-Straße 35 und ggü (ATU)

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Stein-Hardenberg-Straße 35 und ggü (ATU)

folgendes an:

Wegordnung der gegenläufigen Radverkehrsführung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau der VZ 241 StVO (beidseitig) mit Zusatz-VZ 1000-31 und 1012-31 StVO (Gegenläufigkeit + Ende) vor Hausnummer 35 und ggü (ATU, Tonndorfer Hauptstraße 37)

3 Begründung

Eine Überprüfung nach Beschwerdelage ergab, dass die Beschilderung der Radwegbenutzungspflicht und Freigabe für den Gegenverkehr nicht mehr den heutigen Regularien entspricht, so dass eine Anpassung der Beschilderung erforderlich ist.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Fotos

Stein-Hardenberg-Straße 35,
Blickrichtung stadtauswärts links

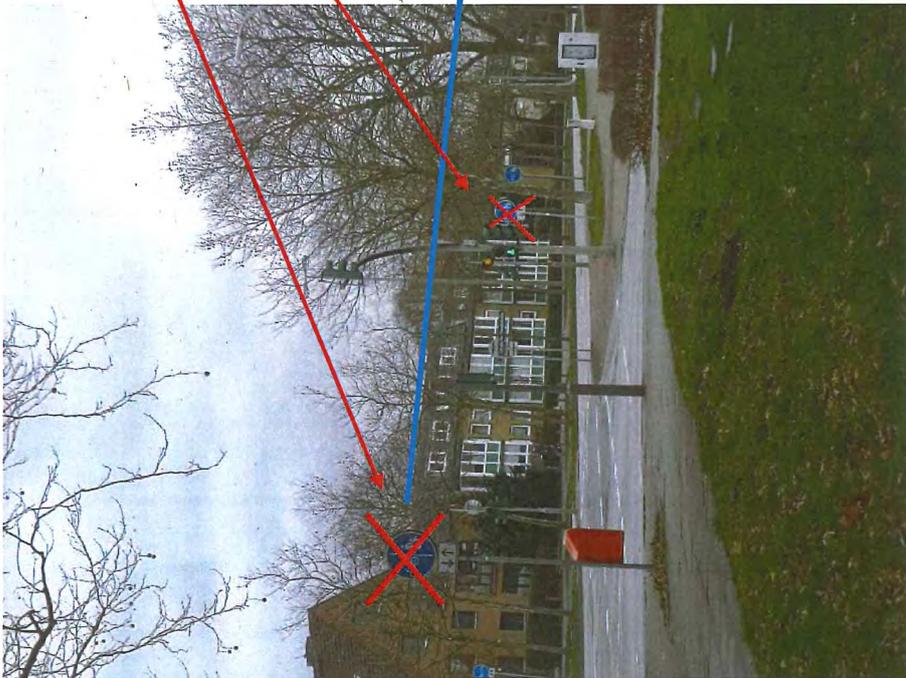


VZ 241 StVO beidseitig
mit allen Zusatzzeichen
und Träger entfernen

Stein-Hardenberg-Straße ATU/ Tonndorfer Hauptstraße 37

VZ 241 StVO mit Zusatzzeichen entfernen

VZ Rückseite, Blickrichtung stadteinwärts



Blickrichtung stadtauswärts,
Höhe Tonndorfer Hauptstraße

Kon



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
W/BV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 02.03.2023
Aktenzeichen **037/8V/0149459/2023**
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

**Wandsbeker Allee (Ecke Lengerckestieg)
Aufhebung einer Regelung**

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Wandsbeker Allee, Ecke Lengerckestieg, den Abbau eines Zusatzzeichens an.

Die Maßnahme erfordert
- Den Abbau eines Zusatzzeichens 1004-30 StVO (Entfernungsangabe in Metern)

Begründung:

Das Zusatzzeichen wurde angebracht, um dem Gerüstbauunternehmen, welches früher im Lengerckestieg ansässig war, die Zufahrt zum Firmengelände zu ermöglichen. Da das Gerüstbauunternehmen verzogen ist und sich der Straßencharakter verändert hat, besteht für das Zusatzzeichen keine Berechtigung mehr.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
W/IV 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2.
22041 Hamburg

Datum 03.03.2023
Aktenzeichen **037/8V/0151523/2023**
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Kurvenstraße ggü.2-4 Anordnung einer Grenzmarkierung

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Kurvenstraße, gegenüber den Hausnummern 2-4, das Auftragen einer Grenzmarkierung an.

Die Maßnahme erfordert

- das Auftragen einer Grenzmarkierung (VZ 299 StVO) in einer Länge von ca.5m vor der Radwegaufleitung gem. Skizze.

Begründung:

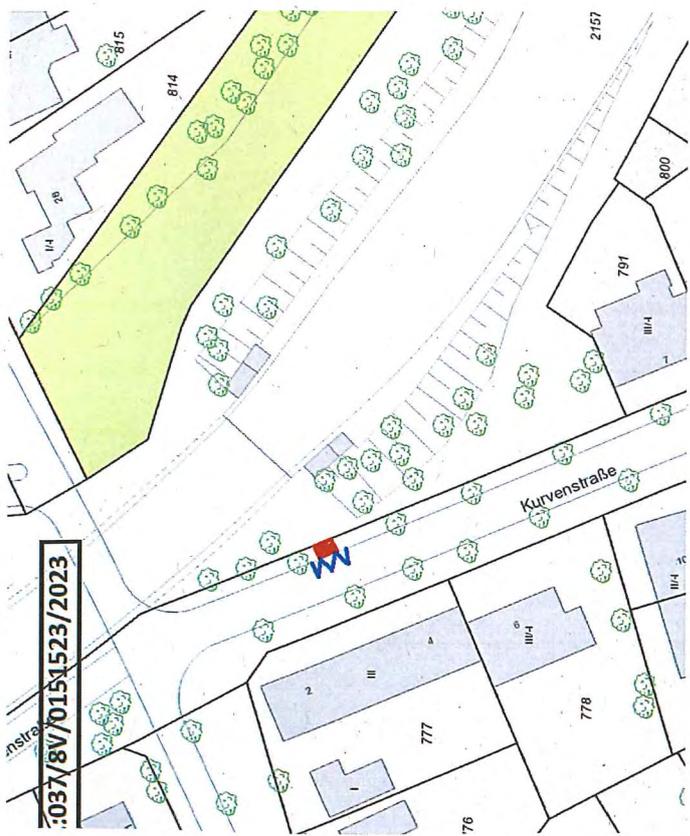
Die vor Ort befindliche Radwegaufleitung wird von Autofahrer oft übersehen und zugeparkt, so dass Radfahrer die Aufleitung nicht nutzen können.

Mit dieser Maßnahme soll die Radwegaufleitung besser kenntlich gemacht und das Parkverbot in diesem Bereich verdeutlicht werden, so dass die Behinderung der Radfahrer minimiert wird.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

037/8V/0151523/2023





POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 252-0
W/MR G
W/STV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes -
W/MR- G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 03.03.2023
Aktenzeichen **037/8V/0151436/2023**
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Kurvenstraße ggü.20 (Ecke Jüthornstraße) Anordnung einer Grenzmarkierung

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Kurvenstraße, gegenüber der Hausnummer 20 (Ecke Jüthornstraße), das Auftragen einer Grenzmarkierung an.

Die Maßnahme erfordert

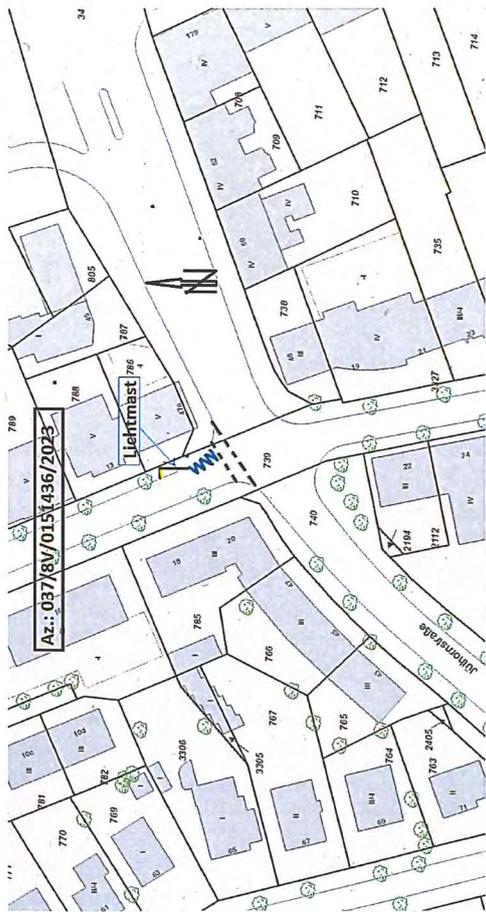
- das Auftragen einer Grenzmarkierung (VZ 299 StVO) von der dortigen Radfahrerfurt bis zum Lichtmast gem. Skizze.

Begründung:

Autofahrer parken oftmals soweit in den Kreuzungsbereich hinein, dass Fußgänger und Radfahrer, welche die Kurvenstraße im Verlauf der Jüthornstraße überqueren wollen, behindert werden. Des Weiteren wird durch diese Art von Parken der Begegnungsverkehr beim Einbiegen von der Jüthornstraße in die Kurvenstraße behindert, so dass Fahrzeuge den Fließverkehr in der Jüthornstraße behindern, wenn sie aufgrund von Gegenverkehr im Kreuzungsbereich warten müssen. Mit dieser Maßnahme sollen die Verkehrsbehinderungen im nördlichen Kreuzungsbereich unterbunden werden.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.





POLIZEI
Hamburg

WIMR 21-06

WIMR 23

WIMR 232-0

WIMR G

SIRV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Eingang HR 21 per Mail
am 10.03.2023

Datum 09.03.2023
Aktenzeichen 037/8V/0166960/2023
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Einrichten eines Sonderparkplatzes
Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- im Lengerckestieg, auf Höhe der Haus-Nr.3, die Einrichtung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes an.

Die Maßnahme erfordert

- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 314 StVO + Zusatzzeichen 1044-11 StVO mit der Nr.2778/2020 gemäß den beiliegenden Fotoskizzen
- das Auftragen einer Parkflächenmarkierung und eines Rollstuhlfahrersymbols

}*)

Begründung:

Die Antragsteller ist aufgrund einer körperlichen Behinderung auf einen Rollstuhl angewiesen. Aufgrund des Parkdrucks und dem Mangel an privaten Stellplätzen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums steht meist kein Parkplatz in der Nähe der Wohnung zur Verfügung, so dass der Antragsteller oft längere Wege zurücklegen muss, um seine Wohnung zu erreichen. Mit dieser Maßnahme soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Stellplatz in der Nähe zur Wohnung nutzen zu können und damit die Belastungen für den Antragsteller möglichst gering zu halten.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

*) HR 21-06, 10.03.2023:

Nach Abstimmung mit PK37
wird nun Umsetzung gemäß
beigefügtem Foto Nr. 2 gegeben.

P/C -KB

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg
CV 8.1



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
W/IRV G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Firma
N / MR 23 über N / MR 21
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Datum 08.02.2023
Aktenzeichen 031/8V/0093839/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Von-Essen-Straße gegenüber Hausnummer 3

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Von-Essen-Straße gegenüber Hausnummer 3

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrichtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Setzen zweier VZ- Träger,
- Zwischen den beiden Stellplätzen muss eine optische Trennung sichtbar sein.
- Aufstellen eines Zeichen 314-10 StVO (Anfang) + eine Zeichen 314-20 StVO (Ende) mit Zusatzzeichen 1010-66 und unterhalb dessen das Zusatzzeichen 1053-54, zusätzlich Trägertafel mit Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe 3 Std.) und dem Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9-20 Uhr).

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren.

Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandecken zu markieren.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrichtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnissnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen

einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

An DC-Schnellladesäulen (auch HPC-Säulen) mit 44 – 50 kW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb

dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwVStVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



Eilbeker Weg 61a - 61d

VZ-Plan zum Az.: 031/8V/ 93839/2023

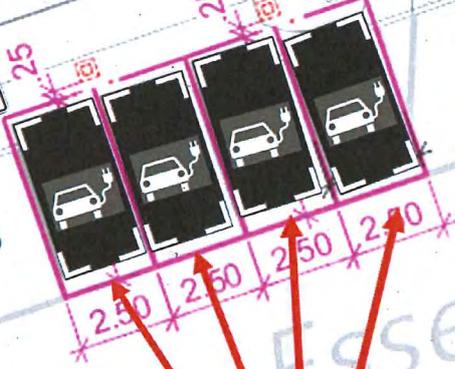
Gehweg
Nebenfläche
(gepflastert)

2.50

1.00

1.00

4.10



Grünstreifen

Von-Essen-Str

Parkstandecken markieren

Für AC-Säulen:
 -Aufstellen eines VZ 314-10/ VZ 314-20 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 und unterhalb dessen das Zusatzzeichen 1053-54, zusätzlich Trägertafel mit Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe 3 Std.) und dem Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9-20 Uhr).



POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
W/HR 232-D
W/HR G
W/HR G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/HR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 13.03.2023
Aktenzeichen **037/8V/0174485/2023**
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Walddörferstraße 129
Einrichten von 2 E-Lade-Stellplätzen und Aufstellung von 1 E-Ladestation gemäß anl. Lageplan

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 Absatz 1g StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Walddörferstraße, im Seitenstreifen vor der Haus-Nr. 129, die Beschilderung von 2 Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFZ) an 1 Ladesäule an.

Durchzuführende Maßnahmen:

Aufstellen eines VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“, Zusatzzeichen 1053-54 (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) gemäß beigefügter Skizze.

Aufstellen eines VZ 314-20 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“, Zusatzzeichen 1053-54 (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) gemäß beigefügter Skizze.

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

Begründung:

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt.

Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende

Zeit drei Stunden beträgt. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20h.

Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

Skizze

Lageplan



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
W/IRV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR-G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 13.03.2023
Aktenzeichen **037/8V/0174484/2023**
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Walddörferstraße ggü. 133
Einrichten von 2 E-Lade-Stellplätzen und Aufstellung von 1 E-Ladestation gemäß anl. Lageplan

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 Absatz 1g StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde– in der Walddörferstraße, im Seitenstreifen gegenüber der Haus-Nr. 133, die Beschilderung von 2 Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFZ) an 1 Ladesäule an.

Durchzuführende Maßnahmen:

Aufstellen eines VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“, Zusatzzeichen 1053-54 (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) gemäß beigefügter Skizze.

Aufstellen eines VZ 314-20 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“, Zusatzzeichen 1053-54 (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) gemäß beigefügter Skizze.

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

Begründung:

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt.

Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende

Zeit drei Stunden beträgt. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20h.

Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

Skizze

Lageplan

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 15. MRZ. 2023

Management des öffentlichen Raumes

Amfeld



POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
W/HR 232-0
W/HR G
W/HRV G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Firma
Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung
W/HR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 13.03.2023
Aktenzeichen 038/8V/0174707/2023

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kreuzburger Straße 6-8
Einrichten von zwei E-Ladesäulen

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Kreuzburger Straße 6-8

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz)
an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-10 und 314-20 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 (Elektrofahrzeuge frei), dem ZZ 1053-54 „während des Ladevorgangs“, Zusatzzeichen 1040-32 (**Parkscheibe 3 Std.**) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 - 20 Uhr) (siehe Lageplan: Seitenstreifen mit Doppelstandort = 4 Parkstände für eFz)

(Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden)

- Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnis Norm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden. Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil

Seite 2

auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125.

Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Polizeikommissariat 38
Straßenverkehrsbehörde
Scharbeutzter Straße 15 - 22147 Hamburg
Tel.: (040) 4286 - 53831/34
Fax: (040) 4273 - 12884

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

VD51, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
VD51
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Datum 03.01.2023

Aktenzeichen **VD51/6V/0005200/2023**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

für die in der Anlage aufgeführten bestehenden E-Ladesäulen

1 Anordnung

Das Die VD51 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45, Absatz 1 g StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

für die in der Anlage aufgeführten bestehenden E-Ladesäulen

folgendes an:

Umschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Bei Ladesäulen mit Höchstparkdauer von 2 Stunden (AC-Säulen):

- Montage des Zusatzzeichens 1053-54 (während des Ladevorgangs) **unterhalb** des Zusatzzeichens 1010-66 (Sinnbild Elektrofahrzeuge)
- Demontage der Trägertafel mit den Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe 2 Std.) und dem Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
- Montage einer Trägertafel mit den Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe **3 Std.**) und dem Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr). Unterhalb des neu eingefügten Zusatzzeichen 1053-54.

Bei Ladesäulen mit Höchstparkdauer von 1 Stunde (DC-, bzw. HPC-Säulen):

- Montage des Zusatzzeichens 1053-54 (während des Ladevorgangs) **zwischen** dem vorhandenen Zusatzzeichen 1010-66 (Sinnbild Elektrofahrzeuge) und der vorhandenen Trägertafel mit den Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe 1 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen.

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

An DC-Schnellladesäulen (auch HPC-Säulen) mit 44 – 50 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Excel-Tabelle

Verteiler

Ablage

Bezirk	Straße	Nr.	Typ
Wandsbek	Alte Dorfstraße	1	AC
Wandsbek	Am Husarendenkmal Ecke Husarenhof		AC
Wandsbek	Am Luisenhof	ggü. 1F	AC
Wandsbek	Am Stadtrand	52	AC
Wandsbek	Auf dem Königslande	51	DC
Wandsbek	Bargtheider Straße	83	DC
Wandsbek	Bei der Neuen Münze	4	AC
Wandsbek	Bengelsdorfstraße	2	AC
Wandsbek	Berner Heerweg	372	AC
Wandsbek	Berner Heerweg	64 (1)	AC
Wandsbek	Berner Heerweg	64 (2)	AC
Wandsbek	Bramfelder Chaussee	238	AC
Wandsbek	Bullenkoppel	16	AC
Wandsbek	Cesar-Klein-Ring	2	AC
Wandsbek	Charlie-Mills-Straße	2 (1)	AC
Wandsbek	Charlie-Mills-Straße	2 (2)	AC
Wandsbek	Eilbeker Weg	73	AC
Wandsbek	Fabritiusstraße	38	AC
Wandsbek	Farkenwisch	ggü. 2	AC
Wandsbek	Friedrich-Ebert-Damm	40	AC
Wandsbek	Friedrich-Ebert-Damm	115	AC
Wandsbek	Haldesdorfer Straße	112	AC
Wandsbek	Harksheider Straße	ggü. 11	AC
Wandsbek	Heegbarg	12	AC
Wandsbek	Heegbarg	31	AC
Wandsbek	Hegholt	1	AC
Wandsbek	Hermann-Balk-Straße	124	AC
Wandsbek	Holstenhofweg	85	AC
Wandsbek	Hummelsbütteler Weg	ggü. 44	AC
Wandsbek	Jenfelder Allee	80	DC
Wandsbek	Kantstraße	4	DC
Wandsbek	Kattjahren	4	AC
Wandsbek	Königsreihe	4	AC
Wandsbek	Lademannbogen	135	AC
Wandsbek	Langenhorner Straße-Ost	7	AC
Wandsbek	Lesserstraße	170	AC
Wandsbek	Litzowstieg	6	AC
Wandsbek	Moosrosenweg	18	AC
Wandsbek	Neuer Höltigbaum	6	AC
Wandsbek	Neumann-Reichardt-Straße	22	AC
Wandsbek	Neusurenland	101	AC
Wandsbek	Öjendorfer Damm	60	AC
Wandsbek	Pappelallee	41	AC
Wandsbek	Poppenbütteler Chaussee	41	DC
Wandsbek	Poppenbüttler Markt	12	DC
Wandsbek	Puckaffer Weg	1a	AC
Wandsbek	Rahlstedter Straße	29	AC
Wandsbek	Rahlstedter Straße	154	AC
Wandsbek	Ritterstraße	11	AC

Wandsbek	Roßberg	2	AC
Wandsbek	Saseler Chaussee	ggü. 109	AC
Wandsbek	Saseler Damm	15	AC
Wandsbek	Schellingstraße	23	AC
Wandsbek	Schimmelmanstraße Höhe Holstenhofweg		AC
Wandsbek	Schloßstraße	8	DC
Wandsbek	Schwarzer Weg	3	AC
Wandsbek	Steilshooper Straße	260	AC
Wandsbek	Stein-Hardenberg-Straße	85	AC
Wandsbek	Stormarnplatz	1	AC
Wandsbek	Stormarnplatz	3	AC
Wandsbek	Stormarnplatz	4	AC
Wandsbek	Tannenhof	50	AC
Wandsbek	Tonndorfer Hauptstraße	68 (1)	AC
Wandsbek	Tonndorfer Hauptstraße	68 (2)	AC
Wandsbek	Traberweg	2	DC
Wandsbek	Uppenhof	1	AC
Wandsbek	Volksdorfer Damm	ggü. 257	AC
Wandsbek	Volksdorfer Damm	186	AC
Wandsbek	Volksdorfer Weg	47b	AC
Wandsbek	Walddörferstraße	110	AC
Wandsbek	Waldweg	4	AC
Wandsbek	Wandsbeker Königstraße	11	AC
Wandsbek	Wandsbeker Zollstraße	15	DC
Wandsbek	Wellingsbüttler Weg	125 (1)	AC
Wandsbek	Wellingsbüttler Weg	125 (2)	AC
Wandsbek	Wiesenhöfen	4	DC



420



140

231

1302



231



420

420



420



140

231

1302



231



420

420

POLIZEI HAMBURG / Verkehrsdirektion - VD 513

VZ-Nr. (StVO)	314-30 mit ZS
VZ-Größe	1
Schriftgröße	-
Schriftfarbe	Schwarz
Schriftart	-
Farbe Symbol	-
Bauart	RVZ
Reflexions-Klasse	RA 1/B

Dienststelle

VD 510

VZ-Kombination

Polizei Hamburg
 Verkehrsdirektion 513
 Verkehrsleit- und Informationssysteme
 Oberste Landesbehörde

Maßstab 1:10